Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 5 -

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

BK5-24/015

der

Deutschen Post AG, vertreten durch den Vorstand, Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn,

- Antragstellerin -

Beigeladene:

1. Bundesverband Briefdienste e.V., vertreten durch den Vorstand, Zerndorfer Weg 11, 13465 Berlin

   Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Damm & Mann, Ballindamm 1, 20095 Hamburg

   - Beigeladener zu 1. -

2. Bundesverband Paket- und Expresslogistik e.V., vertreten durch den Vorstand, Dorotheenstraße 33, 10117 Berlin

   Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek PartGmbB, Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin

   - Beigeladener zu 2. -

wegen

öffentliche Fassung

Genehmigung von Entgelten für Universaldienstleistungen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und Nr. 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG nach § 46 PostG ab 01.01.2025 im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens

hat die Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur in der Besetzung:

Vorsitzender Mario Lamoratta,
Beisitzerin Stephanie Willemsen und
Beisitzer Jens Meyerding

am 29.04.2025 beschlossen:

1. Die auf Grundlage des Beschlusses über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2025 für Universaldienstleistungen nach §16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG beantragten Entgelte und Entgeltermäßigungen für die der Price-Cap-Regu-lierung unterliegenden Dienstleistungen werden, wie aus der Anlage ersichtlich, genehmigt.

2. Die vorläufige Anordnung der Entgelte mit Beschluss BK5-24/015 vom 11.12.2024 wird aufgehoben.

3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2026.

Gründe:

I.

Entgelte für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG, die weder zu individuell vereinbarten Bedingungen erbracht werden noch für Sendungen zur Anwendung kommen, die werblichen Zwecken dienen, bedürfen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur, sofern der Anbieter auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist.

Gemäß § 42 Abs. 2 PostG genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte entweder auf der Grundlage der auf eine einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (Einzelgenehmigungsverfahren) oder auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen (Price-Cap-Verfahren). Das Einzelentgeltgenehmigungsverfahren kommt dabei nur in Betracht, wenn die zur Genehmigung stehende(n) Dienstleistung(en) nicht mit einer Mehrzahl von Dienstleistungen in einem Korb zusammengefasst werden kann (können), § 42 Abs. 3 PostG. Das Price-Cap-Verfahren stellt somit den Regelfall dar.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss BK5-24/003 vom 11.11.2024 eine Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2025 für Universaldienstleistungen nach §16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG getroffen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13.11.2024 den Antrag gestellt, die in Anlage 1 zum Antrag aufgeführten Entgelte und Entgeltermäßigungen für die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 zu genehmigen.

Dem Antrag sind neben der die Entgelte und Entgeltermäßigungen enthaltenden Anlage 1 u.a. eine Zusammenfassung der geplanten AGB-Änderungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Produktbroschüren und Vertragsmuster hinsichtlich der der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen sowie Nachweise zur Einhaltung der Price-Cap-Formel beigefügt.

Mit Beschluss BK5-24/015 vom 11.12.2024 hat die Beschlusskammer die beantragten Entgelte im Wege der vorläufigen Anordnung für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zu einer endgültigen Entscheidung für vorläufig anwendbar erklärt.

Mit Beschluss vom 25.11.2024 wurde dem Beiladungsantrag des Beigeladenen zu 1. vom 20.11.2024 stattgegeben.

Dem Beiladungsantrag des Beigeladenen zu 2. vom 14.01.2025 wurde mit Beiladungsbeschluss vom 17.01.2025 stattgegeben. Den Akteneinsichtsgesuchen beider Beigeladenen in die streitgegenständliche Verfahrensakte sowie in die Verfahrensakten des Maßgrößenver-fahrens (BK5-24/003) wurde stattgegeben.

Sämtliche Verfahrensbeteiligte erklärten, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten.

öffentliche Fassung

Mit Schreiben vom 11.03.2025 führt der Beigeladene zu 2. aus:

Sofern die Gesetzesbegründung ausführe, dass eine Beteiligung interessierter Dritter auf der zweiten Stufe des Verfahrens auf die Prüfung beschränkt sei, ob die festgelegten Maßgrößen eingehalten wurden, weil sie bereits nach § 45 Abs. 6 PostG zu der beabsichtigten Maßgrößenentscheidung Stellung habe nehmen können, lasse diese Aussage die Bindung der Kammer an Recht und Gesetz unberührt. Sie rege an, die von ihr aufgeführten Aspekte zum Anlass zu nehmen, den Maßgrößenbeschluss vom 11.11.2024 mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen und ein neues Maßgrößenverfahren durchzuführen.

Hinsichtlich des von der Kammer der Entscheidung zugrundegelegten Gewinnzuschlags hält sie es von vornherein für unvereinbar, einen Durchschnitt der Umsatzrenditen der zum Entscheidungszeitpunkt in einem repräsentativen europäischen Aktienindex geführten Unternehmen als angemessenen Gewinnzuschlag heranzuziehen. Dieser Vergleichsmaßstab sprenge den von Art. 12 PostRL vorgegebenen Rahmen.
Darüber hinaus sei der von der Kammer gewählte Korrekturfaktor in Höhe von 50 % zu niedrig. Auch der in der Maßgrößenentscheidung den regulierten Produkten aufgeschlagene sog. „Zusatzgewinn“ sei mit Art. 12 der EU-Postrichtlinie unvereinbar.

Nachdem die Kammer mit Schreiben vom 11.04.2025 dem Bundesartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entscheidungsentwurf der endgültigen Entgeltenehmigung gegeben hatte, sah dieses mit Schreiben vom 25.04.2025 von der Abgabe einer Stellungnahme in der Sache ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

öffentliche Fassung

II.

Die Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 40 Abs. 1, 16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, 54 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 PostG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 98 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 40 Abs. 1, 16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, 54 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 PostG.

Die von der Antragstellerin zur Genehmigung vorgelegten Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht, da es sich bei den zu vergütenden Leistungen um Entgelte für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG handelt, die weder zu individuell vereinbarten Bedingungen erbracht werden noch für Sendungen zur Anwendung kommen, die werblichen Zwecken dienen. Diese Entgelte bedürfen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur, sofern das Unternehmen auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist.

Die Antragstellerin verfügt – wie die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt in dem Beschluss BK5-24/003 vom 11.11.2024 über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und die Vorgabe von Maßgrößen festgestellt hat – auf dem relevanten Markt für die Beförderung von Briefsendungen bis 2.000 Gramm, deren Maße die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegten Maße nicht überschreiten (Korb 1 „Brief“), einschließlich Teilleistungen im Sinne des § 54 Abs. 1 PostG, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung flächendeckend zu standardisierten Bedingungen angeboten werden (Korb 2 „Teilleistungen“), sowie die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt und deren Maße die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegten Maße nicht überschreiten (Korb 3 „Paket C2X“), über eine marktbeherrschende Stellung.

Die Entgeltgenehmigung wurde am 13.11.2024 beantragt.

Mit Beschluss vom 25.11.2024 wurde dem Beiladungsantrag des Beigeladenen zu 1. vom 20.11.2024 stattgegeben. Dem Antrag auf Beiladung des Beigeladenen zu 2. vom 14.01.2025 wurde mit Beschluss der Kammer vom 17.01.2025 entsprochen.

Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 PostG soll die Bundesnetzagentur die Genehmigung für einen Price-Cap-Entgeltantrag innerhalb von vier Wochen erteilen, wenn der Entgeltantrag die vorgegebenen Maßgrößen einhält. Aufgrund der Beiladung war die gesetzlich vorgesehene Sollfrist von vier Wochen für die Entscheidung über den Entgeltantrag nicht zu halten.

Verbunden mit dem Antrag auf Beiladung erfolgte ein Antrag des Beigeladenen zu 1. auf Akteneinsicht, der sich nicht nur auf die Verfahrensakten des Price-Cap-Entgeltgenehmigungsverfahrens, sondern zusätzlich auf die Verfahrensakten des Maßgrößenverfahrens (BK5-24/003) bezog. Bereits die administrativen Prozesse in Form der Aufbereitung der umfangreichen Akten zum Verfahren BK5-24/003 und die Gewährung der Einsichtnahme durch den Beigeladenen zu 1. führten zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Entgeltgenehmigungsverfahren.

öffentliche Fassung

Letztlich erhielten beide Beigeladenen Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge des in Rede stehenden Entgeltgenehmigungsverfahrens einerseits sowie Einsichtnahme in die öffentliche Fassung der Akten zum Maßgrößenverfahren BK5-24/003 andererseits.

Neben dem Stellungnahmerecht haben die Beigeladenen auch Anspruch auf Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung.

Die ursprüngich für den 26.02.2025 geplante Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, nachdem sämtliche Beteiligte ihr Einverständnis erklärt hatten, dass die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheidet, vgl. § 100 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 PostG.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 11.04.2025 Gelegenheit gegeben, zum Entscheidungsentwurf der Kammer Stellung zu nehmen. Daraufhin erklärte das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 25.04.2025 auf die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der endgültigen Entgeltgenehmigung zu verzichten.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten Entgelte halten die in dem Beschluss BK5-24/003 über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2025 festgelegten Maßgrößen ein.

Im Price-Cap-Verfahren nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 PostG genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen. Gemäß § 46 Abs. 2 PostG gelten bei Einhaltung der festgelegten Maßgrößen die Anforderungen des § 42 Abs. 1 PostG als erfüllt. Nach § 45 Abs. 3 PostG umfassen die Maßgrößen für die Genehmigung die gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate (Referenzindex I), die zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate des regulierten Unternehmens (X-Faktor) und die Nebenbedingungen. Schwerpunkt des Entgeltgenehmigungsverfahrens nach § 46 PostG ist daher die Prüfung, ob diese Maßgrößen eingehalten sind.

Mit dem Entgeltantrag hat die Antragstellerin diejenigen Unterlagen vorzulegen, die es der Beschlusskammer ermöglichen, die Einhaltung der Maßgrößen zu überprüfen, § 46 Abs. 1 PostG. Nach § 46 Abs. 4 PostG kann der Entgeltantrag abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin die in § 46 Abs.1 PostG genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

Mit ihrem Entgeltgenehmigungsantrag vom 13.11.2024 hat die Antragstellerin gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 PostG die erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Sie hat für sämtliche zur Genehmigung gestellten Entgeltpositionen die Absatzzahlen für den für die Price-Cap-Periode 2025 bis 2026 maßgeblichen Referenzzeitraum 2023 sowie Umsatzzahlen vorgelegt. Für neu aufgenommene Produkte hat die Antragstellerin die entsprechenden Umsatz- und Mengenangaben nachvollziehbar dargelegt, vgl. Maßgrößenbeschluss BK5-24/003, Tenor zu 2.

Auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Umsatz- und Absatzzahlen sowie der sonstigen entgeltbegründenden Unterlagen war es der Beschlusskammer möglich, die Einhaltung der Maßgrößen zu überprüfen.

2.1 Einhalten der Maßgrößen

Für die Price-Cap-Periode 2025 bis 2026 ergibt sich ein Preisänderungsspielraum für die Price-Cap-Körbe Brief und Teilleistungen von jeweils 10,48 %. Für den Price-Cap-Korb Paket-C2X beträgt der Preisänderungsspielraum 7,21 %.

Die Preisänderungsspielräume errechnen sich nach der Price-Cap-Formel (Ziffer 11. des Tenors des Beschlusses BK5-24/003 vom 11.11.2024) aus dem Referenzindex I (gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate) in Höhe von 3,37 % abzüglich eines X-Faktors von jeweils -7,11 % für die Price-Cap-Körbe Brief und Teilleistungen und -3,84 % für den Korb Paket-C2X. Als Referenzindex I wird nach Ziffer 6. des Tenors des Beschlusses BK5-24/003 der Verbraucherpreisindex für Deutschland herangezogen. Der Referenzindex I soll die Kostenentwicklung im Genehmigungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 abbilden. Als Näherungsgröße dient der Referenzindex I dazu, Tariflohnsteigerungen und sonstige Kostensteigerungen wie z.B. Energiepreisanhebungen und Preissteigerungen für Fremdleistungen zu erfassen. Dies setzt eine Prognose der zukünftigen Inflationsentwicklung voraus. Um die Prognoseunsicherheit zu begrenzen und dennoch eine zeitnahe Abbildung der zu erwartenden Kostenentwicklung im Rahmen der Preisänderungsspielräume zu ermöglichen, wird der Referenzindex I für einen Zeitraum t-1 festgelegt. In Kontinuität zu den bisherigen Maßgrößenentscheidungen wird der jeweilige Price-Cap-Zeitraum als relevant für den Betrachtungszeitraum bei der Bestimmung des Referenzindex I erachtet. Konsequenterweise wird im vorliegenden Fall für eine zweijährige Price-Cap-Entscheidung auch ein zweijähriges Betrachtungsintervall zugrunde gelegt. Als Wert für den Referenzindex I werden die erwarteten Werte für das Jahr 2024 und das Folgejahr 2025 herangezogen, die sich aus den Prognosen der im Beschluss BK5-24/003 genannten Institutionen ergeben. Der der Genehmigung zugrunde zu legende Wert wurde im Rahmen des Maßgrößenbeschlusses in Höhe von 3,37 % ermittelt (vgl. hierzu Ziffer 8. Gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate – Referenzindex I, Beschluss BK5-24/003, Seite 131 ff.).

In Ziffer 5. (zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate – X-Faktor) des Beschlusses BK5-24/003 wurde für die Jahre 2025 bis 2026 ein X-Faktor von jeweils -7,11 % für die Price-Cap-Körbe Brief und Teilleistungen und -3,84 % für den Korb Paket-C2X festgelegt. Die Werte stellen jeweils das Verhältnis zwischen dem ermittelten Ausgangsentgeltniveau und den ermittelten Wertschöpfungs- und Gemeinkosten, dem Gewinnzuschlag als Bestandteil der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) zuzüglich berücksichtigter – die KeL übersteigenden – Aufwendungen dar, vgl. Maßgrößenbeschluss BK5-24/003 Punkt II., 6. und 7.).

Die beantragten Entgelte und Entgeltermäßigungen führen bei Anwendung der Price-Cap-Formel (Tenor zu 11. des Beschlusses BK5-24/003) zu einer durchschnittlichen Preiserhöhung von 10,4798 % für den Price-Cap-Korb Brief, von 10,4773 % für den Price-Cap-Korb Teileistungen und von 7,2094 % für den Price-Cap-Korb C2X. Die beantragten Entgelte halten die festgelegten Maßgrößen ein und sind somit genehmigungsfähig.

Die Antragstellerin hat hierbei von der Regelung Gebrauch gemacht, Entgeltänderungen zu beantragen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfalten. So sehen die beantragten Entgelte für Pakete, Päckchen und verschiedene Zusatzservices Änderungen zum 01.01.2025 sowie 01.07.2025 vor (siehe Anlage). Die Price-Cap-Formel berücksichtigt – wie auch in der vorangegangenen Entscheidung – einen entsprechenden zeitlichen Gewichtungsfaktor, der die jeweilige Laufzeit sukzessiver Entgeltänderungen eines Produkts ins Verhältnis zum gesamten Genehmigungszeitraum stellt (vgl. Punkt II. 10.1 des Maßgrößenbeschlusses BK5-24/003).

2.2 Einhalten der Nebenbedingungen

Die beantragten Entgelte halten die Nebenbedingungen der Maßgrößenentscheidung ein (Ziff. 7 des Tenors des Beschlusses BK5-24/003).

Ein Verstoß der beantragten Entgelte und Entgeltermäßigungen gegen § 39 Abs. 1 PostG ist nicht erkennbar. Die Price-Cap-Maßgrößen- und die Entgeltentscheidung stellen sicher, dass unzulässige Aufschläge oder Abschläge auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Anknüpfungspunkt für eine Überprüfung nach § 39 Abs. 1 PostG sowie diskriminierende Elemente nicht enthalten sind.

Die Entgelte und Entgeltermäßigungen für das Produkt „Brief International zum Kilotarif“ (Tenor zu 7. lit. b)) halten den KeL-Maßstab ein. Die beantragten Entgeltänderungen weisen keine Anhaltspunkte für etwaige missbräuchliche Abschläge oder Diskriminierungen auf.

Die beantragten und genehmigten Entgelte stellen Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Für Fragen der Umsatzsteuerpflicht finden die steuerrechtlichen Regelungen Anwendung.

2.3 Die festgestellten Maßgrößen sind nicht anpassungsbedürftig

Die mit Beschluss BK5-24/003 der Kammer vom 11.11.2024 über die Zusammenfassung von Dienstleistungen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2025 festgelegten Maßgrößen für Universaldienstleistungen nach §16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG sind nicht anpassungsbedürftig.

Auch der Vortrag des Beigeladenen zu 2. mit Schreiben vom 11.03.2025, der sich inzident mit der Maßgrößenentscheidung der Kammer vom 11.11.2024 beschäftigt, führt nicht zu Erkenntnissen, die eine Anpassung der Maßgrößen erforderlich machen würden.

Dabei stellt sich vorliegend bereits die Frage, ob sich die materielle Prüfung der Kammer im vorliegend ersten Price-Cap-Entgeltgenehmigungsverfahren auf Grundlage des neuen Postgesetzes vom 15.07.2024 nicht darauf beschränkt, die unter 2.1 dargelegte Einhaltung der Maßgrößen durch die beantragten Entgelte festzustellen.

Denn mit Neuregelung des Maßgrößenverfahrens durch das neue Postgesetz hat der Gesetzgeber in der Begründung zu § 46 Abs. 3 PostG ausgeführt, der Prüfaufwand auf der zweiten Stufe des Price-Cap-Verfahrens sei deutlich geringer als im Falle des Einzelentgeltgenehigungsverfahrens. Da interessierte Dritte bereits nach § 45 Abs. 6 PostG zu der beabsichtigten Maßgrößenentscheidung Stellung nehmen konnten, sei eine Beteiligung auf der zweiten Stufe des Price-Cap-Verfahrens darauf beschränkt, ob die festgelegten Maßgrößen eingehalten wurden. Der Gesetzgeber spricht insoweit von einem begrenzten Prüfungsaufwand (vgl. BT-Drs. 20/10283, S. 124).

Die im Entgeltgenehmigungverfahren erfolgenden Beiladungen dienten bislang jedenfalls auch maßgeblich dem Zweck, dass sich die Beigeladenen nochmals intensiv mit der Grundentscheidung im vorgelagerten Maßgrößenverfahren für die vorliegende Entgeltgenehmi-gung beschäftigen konnten.

Ob aufgrund des in der Gesetzesbegründung zur § 46 Abs. 3 PostG zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, wegen der erfolgten Beteiligung Dritter nach § 45 Abs. 6 PostG einen auf die Einhaltung der Maßgrößen begrenzten Prüfungsaufwand im sich anschließenden Entgeltgenehmigungsverfahren anzunehmen, bedarf hier keiner Entscheidung.

Die Kammer lässt diese Frage vorliegend dahinstehen, da jedenfalls der Vortrag des Beigeladenen zu 2. offensichtlich nicht zu Erkenntnissen führt, die eine Anpassungsbedürftigkeit der im Beschluss BK5-24/003 festgelegten Maßgrößen erforderlich machen könnten.

Die von dem Beigeladenen zu 2. vorgetragenen bzw. gerügten Aspekte führen nicht zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der festgelegten Maßgrößen. Sie schlagen damit auch nicht auf die vorliegende Entgeltgenehmigung durch.

2.3.1 Gewinnzuschlag und Korrekturfaktor

Der von der Kammer ermittelte und der Maßgrößenentscheidung zugrunde gelegte Gewinnzuschlag begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Der Beigeladene zu 2. vertritt zu Unrecht die Ansicht, der von der Kammer herangezogene Gewinnzuschlag sei rechtswidrig.

Die außergewöhnlich hohen Umsatzrenditen der Unternehmen aus der Luxusgüterbranche wie Hermes, Ferrari oder von Halbleiterherstellern wie ASML oder Infineon könnten nach seiner Ansicht nur in einem sehr speziellen Marktumfeld erzielt werden, in dem die für den Postmarkt EU-rechtlich vorgegebenen Effizienz- und Kostenorientierungsmaßstäbe nicht gelten würden. Anreize zur Erbringung einer effizienten Post-Universaldienstleistung gingen infolge der Einbeziehung der resultierenden Gewinnmargen in den Vergleichsmaßstab verloren.

Die Kammer hat im in Rede stehenden Maßgrößenverfahren erstmals das neue Postrecht und insbesondere die in § 44 Abs. 1, 2 und 3 PostG normierten neuen Grundsätze und Vorgaben zur Ermittlung des der Entscheidung zugrundezulegenden Gewinnzuschlags angewandt. Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 bestimmt sich der angemessene Gewinnzuschlag unter Heranziehung des risikobereinigten Durchschnitts der Umsatzrenditen, der zum Zeitpunkt in einem repräsentativen Aktienindex geführten Unternehmen. Konkret sind die Umsatzrenditen der zum Entscheidungszeitpunkt im Euro Stoxx 50 enthaltenen Unternehmen heranzuziehen (vgl. BT Drs. 20/ 10283, S. 122). Gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 PostG bleiben nur Finanzdienstleister bei der Durchschnittsbetrachtung unberücksichtigt.

Für darüber hinausgehende „Bereinigungen“ bzw. Nichtberücksichtigungen, wie sie der Beigeladene zu 2. fordert, enthält das Gesetz keine Grundlagen.

Der Vortrag des Beigeladenen zu 2., der von der Kammer gewählte Korrekturfaktor sei zu niedrig und hätte gezielt im Hinblick auf die besonderen Umstände im Luxusgüter- und Halbleitersektor bestimmt werden müssen, geht daher fehl.

Um dem Aspekt der vergleichsweise höheren Risiken der Euro Stoxx 50-Unternehmen Rechnung zu tragen und einer Vergleichbarkeit mit den regulierten Märkten zu entsprechen, sieht das Gesetz in § 44 Abs. 2 Satz 5 PostG die Anwendung eines Korrekturfaktors vor. Der von der Kammer angewandte Korrekturfaktor von 50 Prozent spiegelt das geringere Risiko der Betroffenen im Verhältnis zu den unternehmerischen Risiken der anderen im Euro Stoxx 50 geführten Nicht-Finanz-Unternehmen wider. Durch Anwendung dieses Korrekturfaktors ergibt sich ein Wert, der sich an dem Gewinnsatz der vorhergehenden Entscheidung orientiert.

Der im vorliegenden Verfahren auf diese Art und Weise ermittelte Gewinnzuschlag ist angemessen. Entsprechend der Gesetzesbegründung ermöglicht ein Gewinnzuschlag dieser Größenordung eine auskömmliche Finanzierung und Investitionen in einen modernen und nachhaltigen Universaldienst. Darüber hinaus wird das vom Gesetzgeber verfolgte Stabilitätsziel erreicht. In seiner Begründung zum § 44 Abs. 2 PostG wird die Bezugnahme auf einen Aktienindex durch den Gesetzgeber wie folgt begründet: „Die Bezugnahme auf einen Aktienindex dient zum einen der Stabilisierung der Höhe des Gewinnsatzes in etwa auf dem Niveau, das dem regulierten Unternehmen aktuell gewährt wird und [...]“, vgl. BT-Drs. 20/10283, S.122. Das in Bezug genommene aktuelle Niveau des Gewinnsatzes ergibt sich aus der letzten Entscheidung der Kammer zu den Maßgrößen für die Regulierungsperiode vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 und lag ebenfalls bei 6,56 %

Der von dem Beigeladenen zu 2. geforderte betragsmäßig deutlich höhere Korrekturfaktor ist auch deshalb abzulehnen, weil eben diese mit der Gewährung des Gewinnzuschlags verbundenen Motive nachhaltig gefährdet wären.

Ein Verstoß gegen EU-Recht ist nicht ersichtlich, zumal die Europäische Postdienste-RL (PostdiensteRL) keine konkreten Regelungen zur Bemessung des Gewinnsatzes enthält.

2.3.2 Zusatzgewinn

Auch der in der Maßgrößenentscheidung den regulierten Produkten aufgeschlagene sog. „Zusatzgewinn“ ist rechtmäßig und insbesondere mit Art. 12 der PostdiensteRL vereinbar.

Die Auffassung des Beigeladenen zu 2., dass die mit höheren Margen versehenen Produkte im Vergleich zu den anderen Produkten ohne Rechtfertigungsgrund durch segmentspezifisch unterschiedliche Gewinnmargen belastet würden, ist abzulehnen.

Der Beigeladene zu 2. vertritt die Auffassung, die Unvereinbarkeit beziehe sich speziell auf das in Art. 12 PostdiensteRL enthaltene Kostenorientierungs- und Anreizgebot aus Spiegelstrich 2 einerseits sowie auf das Diskriminierungsverbot aus Spiegelstrich 4 des Art. 12 PostdiensteRL andererseits.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Der Gesetzgeber hat explizit mit Schaffung der Neuregelung in § 44 Abs. 3 PostG den sog. Zusatzgewinn geregelt. Danach darf der Gewinnzuschlag den nach Absatz 2 ermittelten Gewinnsatz um bis zu 2,5 Prozentpunkte in einzelnen Segmenten überschreiten, wenn im Durchschnitt über alle Brief- und Universaldienstleistungen der nach Absatz 2 ermittelte Gewinnsatz nicht überschritten wird. Mit dieser Vorgabe wird gewährleistet, dass Brief- und Universaldienstbereich profitabel bleiben, um die erforderlichen Investitionen in eine nachhaltige Postlogistik tätigen zu können, vgl. BT-Drs. 20/10283, S.122.

Ein Verstoß dieser Regelung zum Zusatzgewinn gegen § 12 PostdiensteRL wegen vermeintlich fehlender Kostenorientierung kommt nicht in Betracht. In Bezug auf die Gewinnbemessung wird im europäischen Regulierungsrahmen eine Kostenorientierung regelmäßig bejaht, wenn ein Bezug zu unternehmerischen Risiken besteht. Da mit dem Gewinnsatz, wie bereits ausgeführt, spezifische Risiken der Betroffenen abgegolten werden sollen, ist insbesondere auch von einer Kostenorientierung der Regelung auszugehen. Dem Vorwurf, die Regelung zum Zusatzgewinn sei unionsrechtswidrig, folgt die Kammer nicht.

öffentliche Fassung

2.3.3. Anwendung des Tragfähigkeitsprinzips rechtmäßig

Auch der Vorwurf einer übermäßigen Belastung der Kunden von Price-Cap-Produkten geht ins Leere. Der Beigeladene zu 2. übersieht, dass die Tragfähigkeit in den Nicht- Price-Cap-Segmenten bereits voll ausgeschöpft ist. Die Beschlusskammer hat nur solche Lasten den Price-Cap-Segmenten zugerechnet, die in den Nicht-Price-Cap-Segmenten nicht aufgefangen werden können. Eine weitere Verrechnung von Lasten innerhalb der Nicht-Price-Cap-Segmente kam mangels Erlösfähigkeit nicht in Betracht.

Die von der Kammer angewandte Methodik der Lastenallokation folgt den bereits in mehreren Entscheidungen angewandten und vom Bundesverwaltungsgericht bei entsprechender gesetzlicher Grundlage für rechtmäßig erachteten Grundsätzen zur Tragfähigkeit. Unter Anwendung dieser Grundsätze hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt die Lasten verursachungsgerecht zugeordnet, soweit sie über Preismaßnahmen am Markt erlöst werden können. Darüber hinaus wurden sogenannte Fremdlasten, d.h. Lasten aus anderen Price-Cap-Segmenten, den ertragsstärkeren Segmenten zugeordnet, soweit diese über Preismaßnahmen am Markt erlösfähig sind und ein Zurechungszusammenhang zwischen den Leistungen besteht. Dieser Ansatz der Lastenallokation folgt dem Tragfähigkeitsprinzip. Nur diejenigen Kosten, die im gesamten Nicht-Price-Cap-Bereich nicht erwirtschaftet werden können, werden – bei gegebenem Zurechungszusammenhang - letztlich dem Price-Cap-Bereich zugeordnet und wirken sich auf den Preiserhöhungsspielraum aus. Hierdurch wird sichergestellt, dass möglichst viele Lasten im Nicht-Price-Cap-Bereich verrechnet werden und der Nicht-Price-Cap-Bereich trotz zu berücksichtigender Lasten wettbewerbsfähig bleibt. Eine unverhältnismäßige Benachteiligung der Nachfrager von Price-Cap-Produkten liegt nicht vor.

Zurückzuweisen ist insbesondere der Vorwurf des Beigeladenen zu 2., die Kammer habe die Wettbewerbsfähigkeit des Nicht-Price-Cap-Segments nicht untersucht und berücksichtigt. Die Kammer hat sich im Rahmen der Entscheidung mit dem Marktumfeld und den Marktgegebenheiten der Nicht-Price-Cap-Segmente auseinandergesetzt. Dabei hat sie sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft Mengen, Preise und daraus abgeleitete Umsätze analysiert. Für jedes Segment hat die Beschlusskammer auf der Grundlage der historischen Mengen- und Umsatzdaten die zukünftige Mengenentwicklung und die daraus resultierende Umsatzentwicklung abgeschätzt (vgl. auch Tz. 7.3.5. im aktuellen Maßgrößenbeschluss BK5-24/003).

Entgegen dem Vorbringen des Beigeladenen zu 2. hat die Beschlusskammer ihrer Entscheidung insbesondere nicht nur die aktuellen, sondern auch die zukünftigen, mengenwirksamen Entgelte zugrunde gelegt. Zur Beurteilung hat die Antragstellerin die geplanten Entgeltmaßnahmen im Einzelnen erläutert. Im Rahmen dieser Dokumentation hat sie für die Price-Cap-Segmente die damit verbundenen preisinduzierten Mengeneffekte unter Angabe des Zeitpunkts und des Umfangs der Entgeltmaßnahme sowie der jeweiligen Elastizitätseffekte quantifiziert. Für die Nicht-Price-Cap-Segmente wurden keine preisinduzierten negativen tragfähigkeitsmindernden Elastizitätseffekte vorgetragen. Die sich aus diesem Ermittlungsschritt ergebenden segmentbezogenen Umsätze bildeten dann die Grundlage für die sich anschließende segmentbezogene Tragfähigkeitsanalyse durch die Kammer. Im Rahmen dieses Analyseschrittes hat die Kammer die zuvor ermittelten segmentbezogenen Umsätze den jeweiligen segmentbezogenen Kosten und Lasten gegenübergestellt, um den Grad und Umfang der Lastendeckung zu ermitteln.

öffentliche Fassung

3. Aufhebung der vorläufigen Anordnung vom 11.12.2024

Mit der Entscheidung in der Hauptsache tritt die vorläufige Anordnung vom 11.12.2024 außer Kraft. Die vorläufige Regelung sollte den Übergangszeitraum zwischen dem 01.01.2025 und der hier erfolgenden endgültigen Entgeltgenehmigung regeln.

Die Verzögerung der Entgeltgenehmigung ist Folge der Beiladung des Beigeladenen zu 1.. Die gesetzlich vorgesehene vierwöchige Entscheidungsfrist gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 PostG, die am 11.12.2024 abgelaufen wäre, konnte aufgrund des Beiladungsantrags des Beigeladenen zu 1. vom 20.11.2024 nicht gehalten werden, zumal der Beigeladene zu 1. einen Antrag auf Akteneinsicht auch hinsichtlich des Maßgrößenverfahrens gestellt hatte. Damit wurde neben der Aufbereitung der umfangreichen Akten zum Verfahren BK5-24/003 die verfahrensrechtliche Beteiligung des Beigeladenen - einschließlich einer möglicherweise durchzuführenden öffentlichen mündlichen Verhandlung - erforderlich.

Die vorläufige Regelung hat einen übergangsweisen Zustand geregelt, der hiermit in eine rechtverbindliche und endgültige Regelung überführt wird. Der Regelungszweck der vorläufigen Anordnung ist damit entfallen.

4. Befristung

Nach § 43 Abs. 6 Satz 1 PostG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 VwVfG versehen werden. Gem. § 43 Abs. 6 Satz 2 PostG soll die Bundesnetzagentur die Genehmigung befristen. Dies entspricht auch der Behördenpraxis (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/10283 S. 121). Die Befristung der Genehmigung bis zum 31.12.2026 resultiert aus der Laufzeit der am 31.12.2026 endenden Price-Cap-Periode.

öffentliche Fassung

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Der Gebührenbescheid nach den Regeln des BGebG i. V. m. den Regeln der BNetzABGebV wird zu einem späteren Zeitpunkt mit gesondertem Bescheid ergehen.

Bonn, den 29.04.2025

Anlagen

Übersicht genehmigte Entgelte

Lamoratta	Willemsen	Meyerding
Vorsitzender	Beisitzerin	Beisitzer

öffentliche Fassung

Anlage 1: Entgelte[1] Korb 1

Gültig ab:	01.01.2025
Gültig bis:	31.12.2026

Briefprodukte und Services National

Briefe und Postkarten

Standardbrief	0,95	€
Kompaktbrief	1,10	€
Großbrief	1,80	€
Maxibrief	2,90	€
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht[2]	2,20	€
Postkarte	0,95	€

Zusatzleistungen[3]

Einschreiben	2,65	€
Einschreiben Einwurf	2,35	€
Rückschein[4]	2,20	€
Wert National[4]	1,80	€

Services National

Werbeantwort

Standardbrief	0,95	€
Kompaktbrief	1,10	€
Großbrief	1,80	€
Maxibrief	2,90	€
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht[2]	2,20	€
Postkarte	0,95	€

---

[1] Im Übrigen gelten die Bedingungen der jeweiligen AGB
[2] zusätzliches Entgelt zum Maxibriefentgelt
[3] zusätzlich zum Brief-/Postkarten-Entgelte
[4] nur in Verbindung mit Einschreiben

Briefprodukte und Services International

Briefe und Postkarten

Standardbrief	1,25 €
Kompaktbrief	1,80 €
Großbrief	3,30 €
Maxibrief bis 1.000 g	6,50 €
Maxibrief über 1.000 g	17,00 €
Postkarte	1,25 €

Zusatzleistungen[3]

Einschreiben	3,70 €
Rückschein[4]	2,20 €
Wert International	3,70 €
zzgl. je angefangene 100 € Wertangabe	2,00 €

Sonstige Services

Internationaler Antwortschein	2,00 €

Brief International zum Kilotarif

Je Stück	0,88 €
Je Kilogramm	13,65 €

Zusatzleistungen Brief International zum Kilotarif

Einschreiben	3,70 €
Rückschein[4]	2,20 €

Entgeltermäßigungen Brief International zum Kilotarif[5]

Ab 1.000 Sendungen pro Monat	0,0%
Ab 2.000 Sendungen pro Monat	2,5%
Ab 5.000 Sendungen pro Monat	7,5%

---

[5] Entgeltermäßigung wird nicht gewährt für Zusatzleistungen Brief International zum Kilotarif

Dialogpostprodukte International

Zusatzleistungen

Werbeantwort International	1,30 €

Absenderfreistempelung

Entgeltermäßigung	1% **DV-**

Freimachung

Entgeltermäßigung	1%

Anlage 2: Entgelte Korb 2

Entgelte[6] fürTeilleistungen Basis ab dem 01.01.2025

Teilleistungen Basis, bundesweiter Versand (Teilleistungen Basis BZA)

Sendungsmengen in Stück	Standard-brief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoent-gelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
500 bis 1.000	--	--	1,476 €	2,552 €	--
1.001 bis 2.000	--	--	1,422 €	2,494 €	--
2.001 bis 3.000	--	--	1,368 €	2,378 €	--
3.001 bis 4.000	--	--	1,296 €	2,262 €	--
4.001 bis 4.999	--	--	1,224 €	2,146 €	--
5.000 bis 10.000	0,656 €	0,847 €	1,224 €	2,146 €	0,656 €
10.001 bis 15.000	0,637 €	0,814 €	1,224 €	2,146 €	0,637 €
15.001 bis 20.000	0,599 €	0,781 €	1,224 €	2,146 €	0,599 €
20.001 bis 25.000	0,570 €	0,737 €	1,224 €	2,146 €	0,570 €
ab 25.001	0,532 €	0,704 €	1,224 €	2,146 €	0,532 €

Teilleistungen Basis, regionaler Versand (Teilleistungen Basis BZE)

Sendungsmengen in Stück	Standard-brief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
100 bis 249	--	--	1,170 €	2,059 €	--
ab 250	0,504 €	0,671 €	1,170 €	2,059 €	0,504 €

Entgelte[1] für Teilleistungen ID ab dem 01.01.2025

Teilleistungen ID, bundesweiter Versand (Teilleistungen ID BZA)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
500 bis 1.000	--	--	1,422 €	2,465 €	--
1.001 bis 2.000	--	--	1,368 €	2,407 €	--
2.001 bis 3.000	--	--	1,314 €	2,291 €	--
3.001 bis 4.000	--	--	1,242 €	2,175 €	--
4.001 bis 4.999	--	--	1,170 €	2,059 €	--
5.000 bis 10.000	0,627 €	0,814 €	1,170 €	2,059 €	0,627 €
10.001 bis 15.000	0,608 €	0,781 €	1,170 €	2,059 €	0,608 €
15.001 bis 20.000	0,570 €	0,748 €	1,170 €	2,059 €	0,570 €
20.001 bis 25.000	0,542 €	0,704 €	1,170 €	2,059 €	0,542 €
ab 25.001	0,504 €	0,671 €	1,170 €	2,059 €	0,504 €

Teilleistungen ID, regionaler Versand (Teilleistungen ID BZE)

Sendungsmengen in Stück	Standard-brief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
100 bis 249	--	--	1,116 €	1,972 €	--
ab 250	0,475 €	0,638 €	1,116 €	1,972 €	0,475 €

[6] Mit 1% AFM/DV-Rabatt
Grundlage für die Einstufung der Rabattstufe BZA ist jeweils die Gesamtmenge eines Basisproduktes je Teilleistungsauftrag

Entgelte[1] für Teilleistungen E+1 ab dem 01.01.2025

Teilleistungen E+1, bundesweiter Versand (Teilleistungen E+1 BZA)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
500 bis 1.000	--	--	1,512 €	2,610 €	--
1.001 bis 2.000	--	--	1,458 €	2,552 €	--
2.001 bis 3.000	--	--	1,404 €	2,436 €	--
3.001 bis 4.000	--	--	1,332 €	2,320 €	--
4.001 bis 4.999	--	--	1,260 €	2,204 €	--
5.000 bis 10.000	0,675 €	0,869 €	1,260 €	2,204 €	0,675 €
10.001 bis 15.000	0,656 €	0,836 €	1,260 €	2,204 €	0,656 €
15.001 bis 20.000	0,618 €	0,803 €	1,260 €	2,204 €	0,618 €
20.001 bis 25.000	0,589 €	0,759 €	1,260 €	2,204 €	0,589 €
ab 25.001	0,551 €	0,726 €	1,260 €	2,204 €	0,551 €

Teilleistungen E+1, regionaler Versand (Teilleistungen E+1 BZE)

Sendungsmengen in Stück	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt	Nettoentgelt
100 bis 249	--	--	1,206 €	2,117 €	--
ab 250	0,523 €	0,693 €	1,206 €	2,117 €	0,523 €

Anlage 3: Entgelte Korb 3

	Preise ab 01.01.25 bis 30.06.25					Preise ab 01.07.25 bis 31.12.26		
			Sparsets					
	Filial-frei-ma-chung	Online-frankie-rung	10er	ab 5x10er	ab 10x10er	Filial-frei-ma-chung	Online-frankie-rung	Spar-sets 10er
Paket/Päckchen national								
Päckchen national								
Päckchen S bis 2 kg	4,19 €	4,19 €	4,09 €	--	--	4,19 €	4,19 €	4,09 €
Päckchen M bis 2 kg	5,19 €	5,19 €	5,09 €	--	--	5,19 €	5,19 €	5,09 €
Päckchen Sondereditio-nen bis 10 kg[7]	5,99 €	--	--	--	--	7,19 €	--	--
Paket national								
Paket bis 2 kg	--	6,19 €	6,09 €	--	--	--	6,19 €	6,09 €
Paket 2 bis 5 kg	7,69 €	7,69 €	7,59 €	--	--	7,69 €	7,69 €	7,59 €
Paket 5 bis 10 kg	10,49 €	10,49 €	10,19 €	--	--	10,49 €	10,49 €	10,19 €
Paket 10 bis 20 kg	18,99 €	18,99 €	18,69 €	--	--	18,99 €	18,99 €	18,69 €
Paket Blindsendung	0,00€	--	--	--	--	0,00 €	--	--
Services national								
Transportversicherung								
bis 2.500 €	6,99 €	6,99 €	--	--	--	6,99 €	6,99 €	--
bis 25.000 €	19,99 €	19,99 €	--	--	--	19,99 €	19,99 €	--
Paket/Päckchen International								
Päckchen International								
Päckchen XS bis 2Kg								
Zone 1	--	6,49 €	--	--	--	--	6,99 €	6,89 €
Zone 2	--	8,99 €	--	--	--	--	8,99 €	--
Zone 3	--	11,99 €	--	--	--	--	11,99 €	--
Zone 4	--	11,99 €	--	--	--	--	16,99 €	--
Zone 5	--	11,99 €	--	--	--	--	15,99 €	--

[7] Nur Portoanteil

Zone 6	--	11,99 €	--	--	--	--	11,99 €	--
Zone 7	--	11,99 €	--	--	--	--	14,99 €	--
Zone 8	--	11,99 €	--	--	--	--	16,99 €	--
Päckchen M bis 2 Kg								
Zone 1	11,99 €	10,49 €	10,39 €	10,19 €	10,09 €	11,99 €	10,49 €	10,39 €
Zone 2	16,99 €	15,49 €	--	--	--	16,99 €	15,49 €	--
Zone 3	19,99 €	18,49 €	--	--	--	19,99 €	18,49 €	--
Zone 4	19,99 €	18,49 €	--	--	--	24,99 €	23,49 €	--
Zone 5	19,99 €	18,49 €	--	--	--	23,99 €	22,49 €	--
Zone 6	19,99 €	18,49 €	--	--	--	19,99 €	18,49 €	--
Zone 7	19,99 €	18,49 €	--	--	--	22,99 €	21,49 €	--
Zone 8	19,99 €	18,49 €	--	--	--	24,99 €	23,49 €	--
Paket International								
Paket bis 2 Kg								
Zone 1	--	14,49 €	--	--	--	--	14,49 €	14,39 €
Zone 2	--	--	--	--	--	--	19,49 €	--
Zone 3	--	--	--	--	--	--	22,49 €	--
Zone 4	--	--	--	--	--	--	27,49 €	--
Zone 5	--	--	--	--	--	--	26,49 €	--
Zone 6	--	--	--	--	--	--	22,49 €	--
Zone 7	--	--	--	--	--	--	25,49 €	--
Zone 8	--	--	--	--	--	--	27,49 €	--
Paket 2 bis 5 Kg								
Zone 1	19,49 €	16,49 €	16,19 €	15,79 €	15,69 €	20,49 €	17,49 €	17,19 €
Zone 2	29,99 €	26,99 €	--	--	--	29,99 €	26,99 €	--
Zone 3	32,99 €	29,99 €	--	--	--	32,99 €	29,99 €	--
Zone 4	37,99 €	34,99 €	--	--	--	48,99 €	45,99 €	--
Zone 5	50,99 €	47,99 €	--	--	--	50,99 €	47,99 €	--
Zone 6	40,99 €	37,99 €	--	--	--	40,99 €	37,99 €	--
Zone 7	48,99 €	45,99 €	--	--	--	48,99 €	45,99 €	--
Zone 8	52,99 €	49,99 €	--	--	--	58,99 €	55,99 €	--
Paket 5 bis 10 Kg								
Zone 1	24,49 €	21,49 €	21,19 €	20,79 €	20,69 €	25,49 €	22,49 €	22,19 €
Zone 2	37,99 €	34,99 €	--	--	--	37,99 €	34,99 €	--
Zone 3	40,99 €	37,99 €	--	--	--	40,99 €	37,99 €	--
Zone 4	45,99 €	42,99 €	--	--	--	56,99 €	53,99 €	--
Zone 5	80,99 €	77,99 €	--	--	--	80,99 €	77,99 €	--
Zone 6	54,99 €	51,99 €	--	--	--	54,99 €	51,99 €	--
Zone 7	64,99 €	61,99 €	--	--	--	64,99 €	61,99 €	--
Zone 8	92,99 €	89,99 €	--	--	--	99,99 €	96,99 €	--
Paket 10 bis 20 Kg								
Zone 1	29,82 €	27,30 €	27,00 €	26,60 €	26,50 €	31,49 €	28,49 €	28,19 €
Zone 2	51,99 €	48,99 €	--	--	--	51,99 €	48,99 €	--
Zone 3	55,99 €	52,99 €	--	--	--	55,99 €	52,99 €	--
Zone 4	61,99 €	58,99 €	--	--	--	72,99 €	69,99 €	--
Zone 5	145,99 €	142,99 €	--	--	--	145,99 €	142,99 €	--
Zone 6	74,99 €	71,99 €	--	--	--	78,99 €	75,99 €	--

Zone 7	103,99 €	100,99 €	--	--	--	103,99 €	100,99 €	--
Zone 8	179,99 €	176,99 €	--	--	--	179,99 €	176,99 €	--
Services International								
Service Premium 2 bis 5 Kg								
Zone 2	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 3	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 4	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 5	7,50 €	7,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 6	16,00 €	16,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 7	22,00 €	22,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 8	22,00 €	22,00 €	--	--	--	--	--	--
Service Premium 5 bis 10 Kg								
Zone 2	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 3	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 4	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 5	13,00 €	13,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 6	34,00 €	34,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 7	46,00 €	46,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 8	46,00 €	46,00 €	--	--	--	--	--	--
Service Premium 10 bis 20 Kg								
Zone 2	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 3	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 4	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 5	19,00 €	19,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 6	66,00 €	66,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 7	85,00 €	85,00 €	--	--	--	--	--	--
Zone 8	85,00 €	85,00 €	--	--	--	--	--	--
Versicherung bis 50 €								
Zone 1		2,50 €	--	--	--	--	--	--
Zone 2		2,50 €	--	--	--	--	--	--
Welt (=Zone 3 bis 8)		4,00 €	--	--	--	--	--	--
Höherversicherung International je 1.000 € Versicherungssumme	14,00 €	14,00 €	--	--	--	14,00 €	14,00 €	--
Vorausverfügung								
Straße-/Bahn-Transport	10,00 €	10,00 €	--	--	--	10,00 €	10,00 €	--
Flug-Transport	20,00 €	20,00 €	--	--	--	20,00 €	20,00 €	--